



Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig – Vollzug des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes¹ Anfrage des Regionsabgeordneten Stefan Henze vom 24. August 2023

Organisationseinheit:

Dezernat I

Datum

28.08.2023

Sachverhalt

Die Stadt Braunschweig erlässt auf Grund von § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel der Gruppe „Letzte Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet von Braunschweig wird - wenn die Versammlung nicht gemäß § 5 NVersG angezeigt worden ist - Folgendes verfügt:
 - Die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen wird untersagt. Ausgenommen hiervon sind Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.
 - Teilnehmende Personen an solchen Versammlungen dürfen sich nicht auf Fahrbahnen ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen. Dies gilt auch für Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.
2. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 20.07.2023, 0:00 Uhr bis zum 31.08.2023, 24 Uhr.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Unangezeigte Versammlung: Bei Ankleben drohen bis zu 3.000 Euro Bußgeld²

- Stadt reagiert mit Allgemeinverfügung auf wiederholte Aktionen der „Letzten Generation“

Die Stadt Braunschweig hat heute eine Allgemeinverfügung erlassen, die Versammlungen der Gruppe „letzte Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet unter freiem Himmel beschränkt, wenn diese nicht im Vorfeld – wie gesetzlich vorgeschrieben - angezeigt werden. Dazu gehört, dass in solchen Fällen die Nutzung von Fahrbahnen für Umzüge und das Ankleben, Festketten, Festbinden oder Niederlassen von Teilnehmenden auf Fahrbahnen untersagt wird...

¹ www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen

² www.presse-service.de/data.aspx/static/1133705.html

Fragen:

1. Ist der Region Hannover die "Allgemeinverfügung" der Stadt Braunschweig, insbesondere die darin genannte Begründung, bekannt?

Nein, die Allgemeinverfügung war der Region Hannover bisher nicht bekannt.

2. Ist die Region Hannover für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung, wie sie von der Stadt Braunschweig erlassen wurde, für alle Kommunen in der Region zuständig?

Nein, die Region Hannover ist gem. § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) nur Versammlungsbehörde für die nicht selbständigen Gemeinden (Burgwedel, Gehrden, Hemmingen, Pattensen, Wennigsen).

3. Plant die Region Hannover gegebenenfalls den Erlass einer vergleichbaren Allgemeinverfügung innerhalb der Region?

Nein, der Erlass einer vergleichbaren Allgemeinverfügung ist nicht geplant.

4. Falls die Region Hannover nicht beabsichtigt, eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen, könnten Sie bitte die Gründe dafür erläutern?

In dem Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover als Versammlungsbehörde sind keine „Kundgebungen“ oder „Ankleaktionen“ durch Angehörige der „Letzten Generation“ durchgeführt worden und es ist nicht bekannt, dass dies in naher Zukunft beabsichtigt ist. Es liegt daher kein Grund vor, eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

5. Ist der Region Hannover bekannt, wie viele Fälle von "fortbewegenden Kundgebungen" oder "Ankleaktionen" durch Angehörige der "Letzten Generation" in der Region durchgeführt wurden? Falls ja, bitte nach Ort und Datum auflisten?

Nein, es ist nicht bekannt, wie viele Fälle von "fortbewegenden Kundgebungen" oder "Ankleaktionen" außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches durchgeführt worden sind. Im eigenen Zuständigkeitsbereich sind keine „Kundgebungen“ oder „Ankleaktionen“ durch Angehörige der „Letzten Generation“ durchgeführt worden.

6. Welche der von der Region gfs. aufgelisteten "Aktionen" wurden den zuständigen Ordnungsbehörden vorher angezeigt, welche wurden vorher nicht angezeigt?

Es wurden keine „Aktionen“ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover durchgeführt.

7 a. In wie vielen Fällen wurden gfs. wegen "nicht angezeigter Versammlungen" Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten verhängt?

Es erfolgten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren, da keine „Aktionen“ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover durchgeführt worden sind.

7 b. Gab es gegebenenfalls Anzeigen und Verurteilungen wegen des Straftatbestandes der Nötigung im Zusammenhang mit den Verkehrsblockaden?

Es gab keine Anzeigen oder Verurteilungen wegen des Straftatbestandes der Nötigung, da keine „Aktionen“ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover durchgeführt worden sind.

8. Teilt die Region die Auffassung der Stadt Braunschweig, dass bereits durch "Nichtanzeigen der Versammlungen" die "öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet" wird?

Da der genaue Sachverhalt, welcher seitens der Stadt Braunschweig berücksichtigt wurde, nicht bekannt ist, kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

9. Teilt die Region Hannover die Auffassung der Stadt Braunschweig, dass Angehörige der "Letzten Generation" durch ihre Aktionen "Gefahren für andere Verkehrsteilnehmende und Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten und damit Gefahren für Leib und Leben anderer in Kauf" nehmen?

Da der genaue Sachverhalt, welcher seitens der Stadt Braunschweig berücksichtigt wurde, nicht bekannt ist, kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

Anlage/n

Keine